

Kennziffer

Abschlussprüfung 2015

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

VFA

am 05. Mai 2015

Schriftliche Prüfungsarbeit im Fachgebiet

Personalwesen

Hinweis: Diese Prüfungsarbeit besteht aus 4 Blättern (incl. Deckblatt). Bitte überprüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit und melden eventuell fehlende Blätter bei der Aufsicht.

Hilfsmittel: VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe),
nicht programmierbarer Taschenrechner

Zeit: 120 Minuten

Erreichbare Punktzahl: 100 Punkte

Bearbeitungshinweis: Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit vorhanden - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.

Zeitpunkt des Beginns:

Zeitpunkt der Abgabe:

Teil A: Arbeits- und Tarifrecht

Gesamtpunkte: 54

Sachverhalt 1:

Silke Becker wechselte mit Wirkung vom 01.01.2015 vom Landkreis Rudolfstadt zur kreisangehörigen Stadt Weißburg. Beim Landkreis Rudolfstadt absolvierte sie ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten und war dann seit 01.08.2007 in der Kreiskasse beschäftigt. Die Bezahlung erfolgte nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Bei der Stadt Weißburg erhält sie nach dem Wechsel Entgelt nach Entgeltgruppe 6. Dabei wird sie der Entgeltstufe 4 zugeordnet. Ihr Einsatz erfolgt im Ordnungsamt der Stadt.

Es ist beabsichtigt, sie mit Wirkung zum 01.06.2015 in Entgeltgruppe 8 höherzugruppieren. Sowohl Landkreis als auch Stadt wenden den TVöD an.

Aufgaben/Fragen:

1. Warum konnte der Wechsel vom Landkreis Rudolfstadt zur Stadt Weißburg nicht im Rahmen einer Versetzung erfolgen?
6 Punkte
2. Warum konnte Frau Becker nach ihrem Wechsel gleich der Entgeltstufe 4 zugeordnet werden?
16 Punkte
3. Berechnen Sie das Entgelt, das Frau Becker nach der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8 für Juni 2015 zusteht!
16 Punkte
4. Wann rückt sie dann in die nächste Stufe auf?
6 Punkte
5. Können die Zeiten beim Landkreis Rudolfstadt auf die Beschäftigungszeit von Frau Becker bei der Stadt Weißburg angerechnet werden?
10 Punkte

Teil B: Beamtenrecht

Gesamtpunkte: 46

Sachverhalt 2:

Jörg Fischer hat den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst beim Freistaat Thüringen zum 30.09.2014 abgeschlossen. Nach der anstrengenden Prüfung gönnte er sich erst mal einige Monate Pause, ehe er auf die Suche nach einer Einstellung ging. Diese Suche hatte schnell Erfolg, denn er soll bei der Gemeindeverwaltung Rotenbach mit Wirkung zum 01.07.2015 als Gemeindeinspektor eingestellt werden.

Aufgaben/Fragen:

- | | |
|--|------------------|
| 6. Fertigen Sie die Ernennungsurkunde, die Herr Fischer anlässlich der Ernennung zum Gemeindeinspektor erhält! | 10 Punkte |
| 7. Wäre eine mündliche Ernennung nur mit Handschlag rechtlich auch zulässig? | 4 Punkte |
| 8. Wer ist neuer Dienstherr und oberste Dienstbehörde von Jörg Fischer? | 8 Punkte |
| 9. Berechnen Sie den Urlaubsanspruch, der Jörg Fischer für das Jahr 2015 zur Verfügung steht! | 8 Punkte |
| 10. Ab wann kann er diesen Urlaub in Anspruch nehmen? | 8 Punkte |
| 11. Bis wann muss er den Urlaub in Anspruch genommen haben? | 8 Punkte |

Anlage:**Tabelle TVöD-VKA****gültig ab 1. März 2015**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	-	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu 1.

Der Wechsel vom Landkreis zur Stadt ist mit einem Arbeitgeberwechsel verbunden. Die Versetzung eines Tarifbeschäftigten kann allerdings nur beim selben Arbeitgeber erfolgen (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 4 Abs. 1 TVöD). Bei einem Arbeitgeberwechsel ist dagegen das alte Vertragsverhältnis zu beenden und mit dem neuen Arbeitgeber ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen.

6 Punkte

Zu 2.

Grundsätzlich bestimmt sich die Entgeltstufe bei einer Einstellung nach der einschlägigen Berufserfahrung (vgl. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD). Bei einer Einstellung des Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein bisheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, kann allerdings die im bisherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe belassen werden (vgl. § 16 Abs. 2 a TVöD).

Frau Becker wurde zum 01.08.2007 beim Landkreis Rudolfstadt nach Beendigung ihrer Ausbildung eingestellt. Auf Grund des Fehlens weiterer Angaben im Sachverhalt erfolgte die Einstellung in Stufe 1. Das bedeutet, dass sie ab 01.08.2008 der Stufe 2, ab 01.08.2010 der Stufe 3 und ab 01.08.2013 der Stufe 4 zugeordnet wurde (vgl. § 16 Abs. 3 TVöD und § 187 Abs. 2 sowie § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB). Beim Wechsel zur Stadt befand sie sich in Stufe 4, die der neue Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 2 a TVöD so übernehmen kann.

16 Punkte

zu 3.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD erhalten die Beschäftigten nach einer Höhergruppierung in der neuen Entgeltgruppe die Entgeltstufe, die betragsmäßig mindestens ihrem bisherigen Entgelt entspricht. Dabei bleibt in diesem Fall nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD die Entgeltgruppe 7 außer Betracht.

Entsprechend der für Juni 2015 geltenden Entgelttabelle wechselt Silke Becker von Entgeltgruppe 6 Stufe 4 mit einem Betrag von 2.697,84 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 3 mit einem Betrag von 2.798,30 €.

§ 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD schreibt vor, dass der Höhergruppierungsgewinn ab 01.03.2015 mindestens einen Betrag von 56,28 € erreichen muss. In diesem Fall beträgt der Höhergruppierungsgewinn 100,46 € und übersteigt den Garantiebetrug.

Frau Becker erhält nach der Höhergruppierung ab 01.06.2015 ein monatliches Tabellenentgelt von 2.798,30 € (Entgeltgruppe 8 Stufe 3).

16 Punkte

zu 4.

Mit der Höhergruppierung und der Zuordnung einer neuen Stufe nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD fängt die Stufenlaufzeit in dieser neuen Stufe von vorne an zu laufen (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD). Frau Becker erhält nach der Höhergruppierung ab 01.06.2015 Entgelt in der Entgeltgruppe 8 und Stufe 3. Der Aufstieg in Entgeltstufe 4 erfolgt dann mit Wirkung zum 01.06.2018 (vgl. § 16 Abs. 3 TVöD und § 187 Abs. 2 sowie § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

6 Punkte

zu 5.

Die Beschäftigungszeit wird nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 TVöD ermittelt. Danach kann zwischen der Beschäftigungszeit im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden. Zur Beschäftigungszeit im engeren Sinne gehört ausschließlich die Zeit in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber (vgl. § 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TVöD). Die Zeit beim Landkreis Rudolfstadt ist hier nicht anzurechnen.

Die Beschäftigungszeit im weiteren Sinne umfasst neben der Zeit beim selben Arbeitgeber auch die Zeiten in einem Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber bzw. bei einem Arbeitgeber, der in den Geltungsbereich des TVöD fällt (vgl. § 34 Abs. 3 Sätze 3 und 4 TVöD). Voraussetzung ist, dass ein Wechsel zwischen den Arbeitgebern vorliegt, d. h. das alte und das neue Arbeitsverhältnis müssen unmittelbar aneinander anschließen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, so dass die Zeiten in einem Arbeitsverhältnis beim Landkreis Rudolfstadt mit zur Beschäftigungszeit (im weiteren Sinne) zählen.

Unberücksichtigt bleiben dagegen die Ausbildungszeiten. In diesem Fall liegt kein Arbeitsverhältnis vor.

10 Punkte

zu 6.

Im Namen der Gemeinde Rotenbach
ernenne ich Herrn Jörg Fischer
mit Wirkung zum 01.07.2015
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zum Gemeindeinspektor

Ort, Datum

Dienstsiegel
Unterschrift des Bürgermeisters

10 Punkte

zu 7.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde. Eine mündliche Ernennung nur mit Handschlag erfüllt nicht diese formale Voraussetzung und wäre damit unzulässig.

4 Punkte

zu 8.

Dienstherr ist die juristische Person, zu der der Beamte in seinem Dienst- und Treueverhältnis steht. Das ist in diesem Fall die Gemeinde Rotenbach als kommunale Gebietskörperschaft (vgl. § 2 BeamtStG).

Oberste Dienstbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürBG i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Bürgermeister der Gemeinde Rotenbach.

8 Punkte

zu 9.

Der Jahresurlaub beträgt für Beamte, die keine Beamte auf Widerruf sind, einheitlich 30 Tage (vgl. § 5 Abs. 1 ThürUrlV). Beginnt das Beamtenverhältnis im Laufe des Jahres, erhält der Beamte hiervon ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit zum öffentlichen Dienst (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürUrlV).

Jörg Fischers Beamtenverhältnis beginnt am 01.07.2015. Aus diesem Grund hat er für 2015 nur einen Urlaubsanspruch von sechs Zwölfteln, also 15 Tagen für das Jahr 2015.

8 Punkte

zu 10.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürUrlV kann der Erholungsurlaub frühestens sechs Monate nach der Einstellung in das Beamtenverhältnis beantragt werden. Zeiten einer davorliegenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die nicht länger als 60 Tage zurückliegen, sind anzurechnen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürUrlV).

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endete schon wesentlich früher, so dass Jörg Fischer seinen Urlaub erst nach Ablauf der Wartezeit von sechs Monaten ab 01.01.2016 in Anspruch nehmen kann (vgl. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

8 Punkte

zu 11.

Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Er verfällt, wenn er nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen wurde (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürUrlV). Da Jörg Fischer jedoch erst in der 2. Jahreshälfte in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, verfällt der Urlaub aus 2015 erst mit Ablauf des Folgejahres (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürUrlV). Er kann den in 2015 nicht in Anspruch genommenen Urlaub somit bis zum 31.12.2016 in Anspruch nehmen.

8 Punkte